

1. Umfang der Anwendung

- 1.1 Diese AGB regeln das Angebot, den Verkauf und die Lieferung von Lebensmittelprodukten ("Produkte") von Dr. Schär Deutschland GmbH, mit Sitz im Simmerweg 12, 35085 Ebsdorfergrund, Deutschland ("Verkäufer"), an den Käufer ("Käufer") sowie die entsprechenden Kauf- und Verkaufsverträge ("Verträge").
- 1.2 Diese AGB sind Bestandteil der Verträge und gelten auch für künftige Geschäfte zwischen Verkäufer und Käufer ("Parteien"), ohne dass es eines erneuten Hinweises auf sie bedarf.
- 1.3 Wenn der Käufer zu irgendeinem Zeitpunkt versucht, dem Verkäufer zusätzliche oder andere Bedingungen aufzuerlegen, werden diese nicht Teil des Vertrages und werden durch diese AGB ausgeschlossen und zurückgewiesen, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Informationen, Angebote und Bestellverfahren

- 2.1 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen oder Preislisten des Verkäufers enthaltenen Angaben über die Produkte und deren Verwendung, wie z.B. Gewichte, Maße, Farben sowie Preis, Menge, Lieferfrist und andere Daten, werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass im Vertrag ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 2.2 Die Angebote des Verkäufers, die in EUR zu betrachten sind, sind für den Verkäufer nicht bindend und stellen lediglich eine Aufforderung an den Käufer dar, eine Bestellung aufzugeben. Alle Angebote des Verkäufers sind widerruflich und können ohne vorherige Ankündigung geändert werden.
- 2.3 Alle vom Käufer erteilten Bestellungen ("Bestellungen") sind per Post, Fax, E-Mail oder auf eine andere vereinbarte Weise zu übermitteln und stellen ein Angebot zum Kauf der in der Bestellung genannten Produkte dar. Ein verbindlicher Vertrag kommt erst zustande, wenn der Verkäufer: (a) die Bestellung ausdrücklich bestätigt; oder (b) spontan und unmissverständlich mit der Ausführung der Bestellung beginnt.

3. Preis

- 3.1 Der Preis für den Verkauf und die Lieferung der Produkte ("Preis") schließt alle Kosten und Aufwendungen ein, die der Verkäufer gemäß dem Vertrag zu tragen hat. Sollte der Verkäufer jedoch Kosten oder Aufwendungen tragen, die laut Vertrag zu Lasten des Käufers gehen (z. B. für Transport oder Versicherung gemäß den Incoterms 2020-Regeln FCA, EXW, FAS oder FOB), gelten diese Beträge nicht als im Preis enthalten und können jeder Rechnung hinzugefügt oder dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 3.2 Ist ein Preis nicht ausdrücklich vereinbart, so gilt der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige und dem Käufer zur Kenntnis gebrachte Listenpreis des Verkäufers.
- 3.3 Sofern nichts anderes in Textform vereinbart wurde, enthält der Preis keine indirekten Steuern (Umsatzsteuer usw.). Alle indirekten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, gehen zu Lasten des Käufers und können in Übereinstimmung mit den geltenden Steuergesetzen jeder Rechnung hinzugefügt oder dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt werden.

- 3.4 Im Falle der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (oder eines ähnlichen Verfahrens) stellt der Käufer dem Lieferanten alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die für die Einhaltung dieses Verfahrens notwendig oder nützlich sind. Andernfalls wird der Käufer den Verkäufer von allen Ansprüchen, Rechnungen, Veranlagungen und Forderungen der Steuerbehörden sowie von allen Schäden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Anwaltskosten), die dem Verkäufer dadurch entstehen, freistellen und schadlos halten.

4. Zahlung

- 4.1 Sofern nichts anderes in Textform vereinbart wurde, hat die Zahlung des Gesamtpreises in EUR - ohne Abzug und Aufrechnung - innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Die fälligen Beträge sind, sofern nichts anderes in Textform vereinbart wurde, per Banküberweisung auf das Bankkonto des Verkäufers spesenfrei für den Verkäufer zu überweisen. Der Käufer hat seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt, wenn die jeweils fälligen Beträge - ohne jeden Abzug und Verrechnung - bei der Bank des Verkäufers in sofort verfügbarer Form eingegangen sind.
- 4.2 Haben die Parteien Zahlung durch Akkreditiv vereinbart, so hat der Käufer, sofern nichts anderes vereinbart ist, ein bestätigtes Akkreditiv zu Gunsten des Verkäufers zu veranlassen, das von einer international angesehenen und vom Verkäufer akzeptierten Bank gemäß den Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive der ICC (ERA 600) ausgestellt und mindestens 30 Tage vor dem voraussichtlichen Versanddatum oder innerhalb eines anderen ausdrücklich vereinbarten Datums mitgeteilt werden muss. Sofern nicht anders vereinbart, ist das Akkreditiv bei Sicht zahlbar und erlaubt Umladungen und Teillieferungen. Ein solches Akkreditiv bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des Verkäufers.
- 4.3 Soweit die Parteien vereinbart haben, dass die Zahlung durch eine Bankgarantie abgesichert werden soll, hat der Käufer mindestens 30 Tage vor dem voraussichtlichen Versanddatum oder innerhalb einer anderen ausdrücklich vereinbarten Frist eine Bankgarantie auf erstes Anfordern beizubringen, die den Einheitlichen Richtlinien der ICC für Garantien auf Verlangen (URDG 758) unterliegt und von einer international angesehenen und vom Verkäufer akzeptierten Bank ausgestellt ist. Eine solche Bankgarantie muss in jedem Fall die vorherige Zustimmung des Verkäufers erhalten.
- 4.4 Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtungen des Käufers ist der Sitz des Verkäufers.

5. Zahlungsverzug

- 5.1 Wenn der Käufer einen Geldbetrag bei Fälligkeit nicht bezahlt, ist der Käufer automatisch in Verzug, und der Verkäufer hat das Recht, folgende Beträge in Rechnung zu stellen: (a) Verzugszinsen gemäß § 288 BGB und/oder (b) einen Pauschalbetrag in Höhe von 40 EUR als Schadensersatz, unbeschadet des Nachweises eines höheren Schadens, der die Kosten für die Unterstützung bei der Eintreibung der Forderung umfassen kann. Diese Beträge können jeder Rechnung beigefügt oder dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt werden. Es

versteht sich, dass dies unbeschadet des Rechts des Verkäufers gilt, weitere Schäden geltend zu machen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Inkassokosten und -ausgaben sowie Anwaltskosten.

- 5.2 Darüber hinaus ist der Verkäufer berechtigt, (a) die weitere Erfüllung des Vertrages (und jedes anderen Vertrages zwischen den Parteien) unverzüglich auszusetzen; und (b) den Vertrag (und jeden anderen Vertrag zwischen den Parteien) zu kündigen, wenn der Käufer den Zahlungsverzug nicht innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung des Verkäufers in Textform behebt.
- 5.3 Sollte sich die Zahlungsfähigkeit des Käufers anderweitig verschlechtern, hat der Verkäufer das Recht, (a) die Erfüllung des Vertrages unverzüglich auszusetzen und (b) andere Zahlungsbedingungen oder geeignete Garantien (z. B. eine Bankgarantie auf erstes Anfordern) zu verlangen. Der Verkäufer kann den Vertrag kündigen, wenn der Käufer diese anderen Zahlungsbedingungen nicht innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung des Verkäufers in Textform akzeptiert oder keine geeigneten Garantien stellt.
- 5.4 Der Verkäufer behält sich vor, Zahlungen des Käufers zur Begleichung fälliger Rechnungen zuzüglich der darauf aufgelaufenen Zinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die Produkte bleiben ungeachtet der Lieferung und des Gefahrenübergangs der Produkte bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum des Verkäufers. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer alle Handlungen vorzunehmen und Dokumente zu unterzeichnen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Ortes, an dem sich die Produkte befinden, gültig und durchsetzbar ist. Wenn der Eigentumsvorbehalt nicht vorgesehen oder nach dem Recht des Ortes, an dem sich die Produkte befinden, nicht gültig oder wirksam ist, wird der Käufer dem Verkäufer eine alternative Zahlungssicherheit stellen (z.B. ein Akkreditiv). Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich in Textform über alle angedrohten oder geltend gemachten Ansprüche oder angedrohten oder eingeleiteten Verfahren zu informieren, die Produkte betreffen, die im Eigentum des Verkäufers stehen.
- 6.2 Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer dem Verkäufer eine förmliche Bestätigung eines in dem Land, in dem sich die Produkte befinden, zugelassenen Rechtsanwalts vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers nach den örtlichen Gesetzen gültig und durchsetzbar ist.

7. Lieferung

- 7.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Lieferung nach FCA (am vom Verkäufer angegebenen Lieferort) Incoterms® 2020.
- 7.2 Alle Lieferfristen oder -termine sind Schätzungen und sind nicht wesentlich, es sei denn, sie wurden vom Verkäufer ausdrücklich

und eindeutig in Textform als "wesentlich" bestätigt. Wenn der Verkäufer ausdrücklich in Textform bestätigt hat, dass "Lieferfristen von wesentlicher Bedeutung" sind, und es zu einer Lieferverzögerung kommt, die ausschließlich dem Verkäufer zuzuschreiben ist, hat der Käufer Anspruch auf einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,5 % des Preises der betreffenden Produkte für jede angefangene Woche der Verzögerung. Der pauschalierte Verzugschaden darf 3 % des Preises der verspäteten Produkte nicht überschreiten.

- 7.3 Der Verkäufer teilt dem Käufer mit angemessener Frist mit, wann die Produkte zur tatsächlichen Lieferung bereitstehen, und der Käufer hat die Lieferung unverzüglich abzunehmen. Nimmt der Käufer die Lieferung nicht rechtzeitig ab, gerät er automatisch in Verzug und die Gefahr geht auf den Käufer über (falls sie nicht schon früher übergegangen ist). In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, (a) die Beförderung auf Risiko, Kosten und Auslagen des Käufers in Auftrag zu geben und/oder (b) weiteren Schadensersatz zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kosten und Auslagen für Lagerung/Lagerung oder Überliegegeld.
- 7.4 Die Produkte können auf EUR-Paletten geliefert werden, die dem Käufer zu dem zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Marktpreis in Rechnung gestellt werden. Die entsprechenden Beträge können jeder Rechnung beigelegt oder dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 7.5 Abweichungen der Liefermenge von der vereinbarten Menge berechtigen den Käufer nicht zur Verweigerung der Abnahme der Produkte, wobei der Verkäufer Teillieferungen vornehmen und gesondert in Rechnung stellen kann. In diesem Fall hat der Käufer den für die gelieferte Produktmenge vereinbarten Tarif zu zahlen.

8. Gewährleistung

- 8.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass die Produkte keine Mängel aufweisen, die sie für den vorgesehenen Verwendungszweck untauglich machen oder ihren Wert erheblich mindern. Dies gilt nicht, wenn die Mängel auf unsachgemäßen Transport, Lagerung, Handhabung und/oder Gebrauch zurückzuführen sind (einschließlich, aber nicht beschränkt auf einen Gebrauch, der nicht mit dem Mindesthaltbarkeitsdatum, dem Verfallsdatum und/oder dem Gefrierdatum übereinstimmt).
- 8.2 Geringfügige Abweichungen, die für die beabsichtigte Verwendung der Produkte nicht wesentlich sind (u.a. in Bezug auf Gewicht, Abmessungen und Farben), gelten nicht als Qualitätsmangel, und die dem Käufer zur Verfügung gestellten Muster geben die Qualitäten und Eigenschaften der Produkte nur annähernd wieder.
- 8.3 Der Käufer hat die Produkte unmittelbar nach der Lieferung insbesondere auf folgende Merkmale hin zu untersuchen:
- Identität (Bezeichnung der Produkte, Anzahl der Packstücke, Aufschrift auf der Verpackung oder Siegel mit Packzettel);
 - Menge;
 - Verpackung und Kennzeichnung der Produkte;
 - Qualität, insbesondere bei temperatur- und stoßempfindlichen und/oder verderblichen Produkten;
 - Transportschäden.

- Im Falle einer Beschädigung oder Nichtübereinstimmung hat der Käufer unverzüglich einen schriftlichen Prüfvorbehalt auf dem Ablieferungsnachweis des Kuriers anzubringen oder die Annahme des beschädigten Pakets zu verweigern, indem er den Grund mit Kugelschreiber oder in anderer dauerhafter, nicht veränderbarer Form auf dem Frachtbrief vermerkt, den der Kurier den Käufer bei Erhalt der Lieferung zu unterzeichnen bittet. Danach muss der Käufer dem Verkäufer in Textform etwaige Mängel oder Qualitätsmängel unter Angabe ihrer Art, des Zeitpunkts und der Umstände ihrer Feststellung und unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen (einschließlich einer Kopie der entsprechenden Rechnung, des Lieferscheins und des Nachweises des ordnungsgemäßen Transports, der Lagerung, der Handhabung und der Verwendung) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Tagen nach ihrem Eintreffen am Bestimmungsort bzw. bei verborgenen Mängeln innerhalb von 4 Tagen nach ihrer Entdeckung mitteilen. Andernfalls gelten die Produkte als angenommen.
- 8.4 Der Verkäufer hat in jedem Fall das Recht, die beanstandeten Produkte an dem Ort zu prüfen, an dem sie sich befinden, oder kann ihre Rücksendung an den Standort des Verkäufers auf Kosten des Käufers verlangen, wobei der Käufer ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers in Textform keine Produkte zurücksenden darf. Wenn die betreffenden Produkte mit vorheriger Zustimmung des Verkäufers in Textform zurückgeschickt werden und sich herausstellt, dass sie tatsächlich fehlerhaft oder mangelhaft sind, erstattet der Verkäufer dem Käufer die Kosten und Aufwendungen für die Rücksendung der betroffenen Produkte.
- 8.5 Wenn die Produkte tatsächlich mangelhaft sind oder einen Qualitätsmangel aufweisen und dies dem Verkäufer zuzuschreiben ist, wird der Verkäufer nach seiner Wahl und unter Berücksichtigung der Art des Mangels oder des Qualitätsmangels: (a) die betroffenen Produkte ohne zusätzliche Kosten und Aufwendungen für den Käufer ersetzen; und/oder (b) den Preis der betroffenen Produkte im Verhältnis zu dem Mangel oder dem Qualitätsmangel verringern; und/oder (c) den Preis der betroffenen Produkte erstatten.
- 8.6 Sind die Mängel oder Qualitätsmängel ausschließlich dem Verkäufer zuzuschreiben und hat der Verkäufer ausdrücklich in Textform bestätigt, dass "die Lieferfristen von wesentlicher Bedeutung sind", so hat der Käufer Anspruch auf eine pauschale Entschädigung für die durch den Austausch entstandene Verzögerung in Höhe von 0,5 % des Preises der betreffenden Produkte für jede angefangene Woche der Verzögerung. Der pauschalierte Schadenersatz für eine solche Verspätung darf 3 % des Preises der verspäteten Produkte nicht überschreiten.
- 8.7 Nur wenn der Verkäufer es versäumt oder sich geweigert hat, seine oben genannten Verpflichtungen in Bezug auf mangelhafte Produkte oder Produkte mit Qualitätsmängeln innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß zu erfüllen, kann der Käufer auf die anderen vorgesehenen Rechte und Rechtsmittel zurückgreifen, einschließlich des Rechts, Schadenersatz zu verlangen. In einem solchen Fall ist der vom Käufer nachgewiesene Schaden auf den vertraglich vereinbarten Preis der betroffenen Produkte begrenzt.
- 8.8 Wenn der Käufer nicht in der Art und Weise und innerhalb der Fristen handelt, die in diesem Artikel 8 festgelegt sind, verliert er sein Recht auf Ersatz der Produkte und auf Rückerstattung.
- 9. Höhere Gewalt**
- 9.1 Für die Zwecke dieser AGB bedeutet "**Höhere Gewalt**" ein Ereignis oder einen Umstand, der außerhalb der Kontrolle des Verkäufers liegt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (a) höhere Gewalt wie Feuer, Explosionen, Erdbeben, ungewöhnlich schlechtes Wetter, Dürre, Flutwellen und Überschwemmungen, Brände, Epidemien, Pandemien und andere Natur- oder ähnliche Katastrophen; (b) Kriegshandlungen oder -drohungen, Feindseligkeiten, Invasion, Handlungen oder Drohungen ausländischer Feinde, Mobilmachung, Requisition, Embargo oder Terrorismus; (c) Rebellion, Revolution, Aufstand, militärische oder usurpierte Macht oder Bürgerkrieg; (d) behördliche Maßnahmen (rechtmäßig oder unrechtmäßig), die Befolgung von Gesetzen oder behördlichen Anordnungen, Regeln, Vorschriften oder Anweisungen, Ausgangssperren, Enteignungen, Zwangsübernahmen, Beschlagnahmungen, Requisitionen oder Verstaatlichungen; e) Aufruhr, Unruhen, Streiks, Arbeitsniederlegungen, Aussperrungen oder sonstige Unruhen; f) Ausfall oder Mangel an Energie oder Rohstoffen, Störungen von Anlagen, Maschinen, Geräten, Fabriken oder Transportmitteln, Unfälle oder ähnliche Ereignisse.
- 9.2 Der Verkäufer haftet nicht für die Nichterfüllung einer seiner Verpflichtungen, wenn er nachweist, dass die Nichterfüllung auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist, auf das er keinen Einfluss hat, und dass von ihm vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte, dass er das Hindernis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses berücksichtigt oder es bzw. seine Folgen vermieden oder überwunden hätte. Bei teilweisem oder vollständigem Ausfall der Bezugsquellen des Verkäufers ist der Verkäufer nicht verpflichtet, sich bei unbekanntem Vorlieferanten zu versorgen.
- 9.3 Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als 3 Monate an, kann jede Partei den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei fristlos kündigen, ohne dass eine der Parteien Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Die Kündigung wird mit Erhalt der schriftlichen Mitteilung über die Beendigung des Vertrages wirksam. Im Falle der Nichtlieferung gilt das Datum der erfolgreichen Lieferung als Stichtag.
- 10. Rechte an geistigem Eigentum**
- 10.1 Der Verkäufer bleibt ausschließlicher Inhaber aller Rechte an geistigem Eigentum in Bezug auf die Produkte, unabhängig davon, ob sie formell geschützt sind oder nicht, und der Käufer darf weder direkt noch indirekt irgendwelche damit verbundenen Rechte erwerben oder versuchen, sie zu erwerben (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Registrierung von Patenten, Warenzeichen oder Domainnamen).
- 10.2 Verstößt der Käufer gegen eine der in vorstehendem Artikel 10.1 genannten Verpflichtungen, so hat der Verkäufer Anspruch auf einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 100.000 EUR; dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Dies gilt

- unbeschadet des Rechts des Verkäufers, vor jedem Gericht Unterlassungsansprüche geltend zu machen und weitere Schäden zu fordern.
- 10.3 Dem Verkäufer ist nicht bekannt, dass die Produkte geistige Eigentumsrechte Dritter verletzen. Der Verkäufer kann jedoch nicht garantieren und übernimmt keine Garantie dafür, dass die Produkte keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen und haftet nicht für diesbezügliche Schäden.
- 10.4 Der Verkäufer ist dafür verantwortlich, dass die Produkte nicht weiterverkauft oder anderweitig verwendet werden, wenn Dritte ein Recht auf geistiges Eigentum an den Produkten geltend machen oder einen Anspruch darauf erheben.
- 10.5 Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich über alle von seinen Kunden oder Dritten gegenüber dem Käufer geltend gemachten Rechte oder Ansprüche in Bezug auf die gelieferten Produkte oder die damit verbundenen geistigen Eigentumsrechte zu informieren, und der Verkäufer hat das Recht, über alle Aspekte der Behandlung solcher Ansprüche zu entscheiden. Unterlässt der Käufer die Unterrichtung gemäß diesem Artikel 10.5, so haftet er dem Verkäufer für den daraus entstehenden Schaden.
- 11. Zahlungsunfähigkeit, Abtretung, Wirksamkeitsklausel, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit**
- 11.1 Unbeschadet der sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte kann die andere Partei, wenn eine Partei für zahlungsunfähig erklärt oder einem anderen Insolvenzverfahren unterworfen wird, durch Mitteilung in Textform ohne Vorankündigung mit sofortiger Wirkung und ohne jegliche Haftung gegenüber der anderen Partei vom Vertrag zurücktreten. Gleiches gilt, wenn wesentliche Änderungen in den Kapital- und Eigentumsverhältnissen der anderen Partei eintreten, insbesondere (i) der Erwerb der Gesellschaft durch einen Übertragungsakt oder eine Kapitaltransaktion, bei der mehr als 50 % der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung von den bisherigen Gesellschaftern auf einen Dritten übertragen werden, oder (ii) die Veräußerung der Gesellschaft oder von Zweigniederlassungen der Gesellschaft oder eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte der Gesellschaft. Macht der Verkäufer von diesem Kündigungsrecht Gebrauch und hat er seine Verpflichtungen aus dem Vertrag bereits erfüllt, werden alle aufgrund des Vertrags zu leistenden Zahlungen sofort fällig.
- 11.2 Der Käufer darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nicht ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers in Textform abtreten oder übertragen.
- 11.3 Sollte eine Bestimmung dieser AGB (oder ein Teil davon) in irgendeiner Rechtsordnung für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden: (a) wird die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit dieser Bestimmung in keiner Weise in Bezug auf eine andere Rechtsordnung berührt, noch wird die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen (oder des verbleibenden Teils der betroffenen Bestimmung) berührt; und (b) die Parteien werden diese Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung ersetzen, die dem wesentlichen Zweck der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung so weit wie möglich nahe kommt.
- 11.4 Keine Bestimmung dieser AGB ist so auszulegen, dass sie die Haftung für grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten ausschließt.
- 12. Anwendbares Recht, Gerichtsstandsklausel, Schiedsklausel**
- 12.1 Die vorliegenden AGB und die betreffenden Verträge unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ("CISG").
- 12.2 Hat der Käufer seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island, in der Schweiz oder in Norwegen, so sind die Gerichte des für den Verkäufer zuständigen Gerichts für die Beilegung von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB (und den entsprechenden Verträgen) zuständig ("Streitigkeiten").
- 12.3 Hat der Käufer seinen Wohnsitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island, in der Schweiz oder in Norwegen, werden alle Streitigkeiten, auch solche nicht vertraglicher Art, die sich aus diesen AGB ergeben, sich auf sie beziehen oder mit ihnen in Zusammenhang stehen, durch ein Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) von einem Einzelschiedsrichter entschieden, der gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung ernannt wird, die durch Verweis in diese Klausel als einbezogen gilt. Das Schiedsgericht entscheidet nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Frankfurt am Main. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch.
- 12.4 In beiden in den vorstehenden Artikeln 12.2 und 12.3 genannten Fällen behält sich der Verkäufer jedoch das Recht vor, den Käufer vor dem zuständigen Gericht am Ort seines Wohnsitzes zu verklagen.
- 13. Datenverarbeitung**
- Rechtliche Hinweise zur Datenverarbeitung entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung.